

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, einen einzigen Verdienstpunkt zu gewähren, dahin abzuändern, dass zwei Verdienstpunkte gewährt werden;
- hilfsweise, der Anstellungsbehörde aufzugeben, dem Gericht alle Unterlagen und Dokumente zu übermitteln, auf die der Generaldirektor seine Entscheidungen vom 7. September und 23. November 2006 gestützt hat, und sowohl diese Entscheidungen als auch die Entscheidung des Paritätischen Ausschusses aufzuheben;
- die Anstellungsbehörde zu verurteilen, an den Kläger den symbolischen Betrag von einem Euro als Schadensersatz zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Van Arum/Parlament

(Rechtssache F-139/07)

(2008/C 92/99)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Rinse van Arum (Winksele, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. van den Muijsenbergh)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Der Kläger beantragt die Änderung der Beurteilung, hilfsweise deren Aufhebung. Weiter hilfsweise beantragt er, anzuordnen, dass ihm alle Beweise mitgeteilt werden, die bestimmten streitigen Bemerkungen in seiner Beurteilung zugrunde liegen, und eine Entscheidung über die streitigen Tatsachen und Bewertungen zu treffen. Außerdem beantragt der Kläger, die Anstellungsbehörde zur Zahlung eines symbolischen Schadensersatzes von 1 Euro zu verurteilen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung abzuändern;
- hilfsweise, die Beurteilung insgesamt aufzuheben;
- weiter hilfsweise, anzuordnen, dass ihm alle Beweise mitgeteilt werden, die bestimmten streitigen Bemerkungen in der Beurteilung zugrunde liegen, und eine Entscheidung über bestimmte streitige Tatsachen und Bewertungen zu treffen;
- die Anstellungsbehörde zur Zahlung eines symbolischen Schadensersatzes von 1 Euro zu verurteilen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Maniscalco/Kommission

(Rechtssache F-141/07)

(2008/C 92/100)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Daniele Maniscalco (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte C. Cardarello und F. d'Amora)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Eingruppierung des Klägers in Funktionsgruppe IV, Besoldungsgruppe 13, Dienstaltersstufe 1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung ADMIN.B.2/OG/jmt/ D(07)23504 aufzuheben;
- den Antrag auf höhere Eingruppierung und auf Zahlung der Vergütungsdifferenzen ab der Begründung des Arbeitsverhältnisses unter Anerkennung des Anspruchs auf Eingruppierung in Besoldungsgruppe 16 für begründet zu erklären;
- der Generaldirektion Personal und Verwaltung — Direktion A: Personal und Laufbahnen — aufzugeben, den geschuldeten Betrag zuzüglich Zinsen und Nebenansprüchen zu zahlen, der der Vergütungsdifferenz zwischen der Besoldungsgruppe 13 und der — richtigen — Besoldungsgruppe 16 entspricht;
- ihm für die Zukunft die Eingruppierung in Besoldungsgruppe 16 in der Dienstaltersstufe, die den Jahren seiner Berufserfahrung entspricht, zuzuerkennen.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Yannoussis/Kommission

(Rechtssache F-143/07)

(2008/C 92/101)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgios Yannoussis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Pappas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. Dezember 2006, mit der die Bewerbung des Klägers auf die freie Stelle eines Leiters der Vertretung der Kommission in Griechenland abgelehnt worden ist

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. Dezember 2006 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2007 — Efstathopoulos/Parlament

(Rechtssache F-144/07)

(2008/C 92/102)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Spyridon Efstathopoulos (Chalandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Michi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2007 in den Teilen, die die Berücksichtigung einer „Produktivitätszulage“ bei den Bruttodienstbezügen des Klägers, die bereits erfolgte Wiedereinziehung des Betrags von 390 Euro vom Ruhegehalt des Klägers, die Verpflichtung, den Betrag von 10 036,99 Euro für die Zeit von März 2005 bis März 2007 zurückzuzahlen, und die monatliche Herabsetzung des Ruhegehalts des Klägers um 600 Euro für die gesamte Zeit, in der er die streitige Zulage von 670 Euro erhalten hat, d. h. von März 2005 bis September 2007, betreffen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung PERS-B-AFF-SOCIAL D(2007) 22300 des Europäischen Parlaments vom 18. April 2007 in den Teilen aufzuheben, die die Einbeziehung einer „Produktivitätszulage“ in die Bruttodienstbezüge des Klägers, die bereits erfolgte Wiedereinziehung des Betrags von 390 Euro vom Ruhegehalt des Klägers, die Verpflichtung, den Betrag von 10 036,99 Euro für die Zeit von März 2005 bis März 2007 zurückzuzahlen, und die monatliche Herabsetzung des Ruhegehalts des Klägers um 600 Euro für die gesamte Zeit, in der er die streitige Zulage von 670 Euro erhalten hat, d. h. von März 2005 bis September 2007, betreffen;

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Europäischen Parlaments vom 14. September 2007 über die Zurückweisung seiner Beschwerde vom 9. Mai 2007, die er gegen die Entscheidung vom 18. April 2007 erhoben hatte, aufzuheben;
- jede andere Entscheidung, die mit diesen Entscheidungen in Verbindung steht oder ihnen nachfolgt oder zu deren Durchführung erlassen wurde, aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Januar 2008 — Hambura/Parlament

(Rechtssache F-4/08)

(2008/C 92/103)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Johannes Hambura (Soultzbach, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Hambura, Rechtsanwalt)

Beklagter: Europäisches Parlament

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Generaldirektion Personal vom 5. Dezember 2007, den Kläger nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, und Aufhebung des Auswahlverfahrens PE/95/S und erneute Durchführung dieses Auswahlverfahrens.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Entscheidung der Generaldirektion Personal (Referat Auswahl- und Ausleseverfahren) des Europäischen Parlaments vom 5. Dezember 2007, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens die Verwendung elektronisch abgerufener Bewerbungsbogen ablehnt, wird für nichtig erklärt.
- Das Auswahlverfahren PE/95/S, Gebiet: Ärztin/Arzt, Amtsblatt: C 244 A wird aufgehoben und erneut unter Verwendung elektronisch abgerufener Bewerbungsbogen durchgeführt.
- Hilfsweise wird beantragt, über die vorliegende Klage vorrangig — gemäß Artikel 47 Absatz (2) der Verfahrensordnung — zu entscheiden, damit der Kläger an dem Auswahlverfahren PE/95/S noch teilnehmen darf.